

BGer 8C 626/2016 vom 30. September 2016

Bundesgericht, 2016-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_626_2016

FR: TF 8C 626/2016 du 30 septembre 2016

IT: TF 8C 626/2016 del 30 settembre 2016

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 30.09.2016 8C 626/2016 (8C_626/2016)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 30.09.2016 8C 626/2016 (8C_626/2016) Tribunale

federale I Corte di diritto sociale 30.09.2016 8C 626/2016 (8C_626/2016)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_626/2016

Urteil vom 30. September 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 16. August 2016. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 17. September 2016 (Poststempel) gegen den Nichteintretensentscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 16. August 2016, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass die Vorinstanz das vom Beschwerdeführer bei ihr gegen den Entscheid der IV-Stelle vom 27. Mai 2016 erhobene Rechtsmittel als nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingereicht bezeichnete, dass sie in Auseinandersetzung mit dem vom Beschwerdeführer auf entsprechenden Vorhalt hin dazu Vorgetragenen zum Schluss gelangte, es wäre ihm dennoch möglich gewesen, innert Frist zu handeln, dass sie schliesslich keine Umstände erkannte, welche ein Wiederherstellen der versäumten Frist erlaubt hätten, das heisst solche, welche es dem Beschwerdeführer objektiv gesehen unverschuldeterweise verunmöglicht hätten, fristgerecht zu handeln, dass sie deshalb auf die Beschwerde wegen verspäteter Rechtsmittelerhebung nicht eintrat, dass der Beschwerdeführer letztinstanzlich erneut auf seine schwierigen Lebensumstände zur Zeit des Fristenlaufs hinweist, ohne indessen zugleich aufzuzeigen, inwiefern die dazu ergangenen vorinstanzlichen Erwägungen oder der Entscheid im Ergebnis gegen Recht verstossen sollen, dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, dass auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass indessen in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten im Bundesgerichtsverfahren verzichtet werden kann, dass schliesslich, soweit der Beschwerdeführer sinngemäss um Erlass oder Stundung der vom kantonalen Gericht ihm auferlegten Gerichtskosten ersucht, er sich dafür direkt an dieses Gericht zu wenden hat, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses

Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 30. September 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.